

<b>Beschlussvorlage</b>
<b>öffentlich</b>

Einreicher	Erstellt am:	Vorlage-Nr.
Frau König	03.04.2020	<b>08/20/3</b>

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP-Nr.
Gemeindevertretung	28.04.2020	<b>7.</b>

**Betreff:**

**Beratung und Beschluss über die Entschädigungssatzung der Gemeinde Pirow**

**Sachverhalt:**

Mit der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.03.2019 wurden die Pauschalen der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen für das gesamte Land Brandenburg geregelt. Es wurden Höchstsätze für die Höhe der Entschädigungen festgelegt. Demnach wird ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bis zu einer Einwohnerzahl von 500 Einwohnern eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von maximal 320 € gewährt. Die Gemeinde Pirow hatte zum Stand 30.06.2019 433 Einwohner. Laut Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Pirow vom 26.11.2003 erhält der ehrenamtliche Bürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 €. Damit wird die vorgegebene Pauschale gemäß KomAEV überschritten und muss angepasst werden.

Der Höchstsatz der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bei einer Einwohnerzahl bis 5.000 Einwohnern beträgt 70 €. Gemäß Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Pirow beträgt die monatliche Pauschale für Mitglieder der Gemeindevertretung 50 €. Hier besteht die Möglichkeit, die Pauschalen zu erhöhen.

Auch die Höhe des Sitzungsgeldes kann angepasst werden. Bisher wurde je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 12 € gezahlt. Die KomAEV gibt ein maximales Sitzungsgeld in Höhe von 30 € vor.

Für die Ortsvorsteher gibt es in der KomAEV keine Regelungen. Die Gemeinde kann auch hier die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung anpassen.

**Anlagen:**

Entwurf Entschädigungssatzung

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Pirow beschließt die Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Pirow (Entschädigungssatzung).

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Kämmerin

Amtsdirektor

**Abstimmungsergebnisse:**

Gem. § 31 i.V.m. § 22 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen: keiner / \_\_\_\_\_  
(Name/n)

Gesetzl. Mitgliederzahl	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9				

Vorsitzender der GV